



An unsere Mitgliedsinnungen  
An unsere Innungen/Obermeister

## SONDERRUNDSCHREIBEN

Nr. 15/2020

3. April 2020

### Aktuelles zur Coronakrise

1. Herstellungs- und Verkaufszeiten zu Ostern
2. Übersicht über die verschiedenen Liquiditätssicherungen
3. Bußgeldkatalog bei Verstößen gegen die Ausgangsbeschränkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend haben wir neue Informationen für Sie zusammengestellt.

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat heute eine neue Allgemeinverfügung über die besonderen Ladenschlusszeiten erlassen, wonach zwar grundsätzlich die bislang geltenden erweiterten Öffnungszeiten für den Lebensmittelverkauf in den Bäckereien und Konditoreien bis 19.04.2020 verlängert werden. An Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag gelten allerdings wieder die üblichen Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes und der Sonntagsverkaufsverordnung. Bitte beachten Sie hierzu unsere nachfolgende Mitgliederinformation. Sollten sich Änderungen ergeben, werden wir Sie kurzfristig unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Heinz Hoffmann  
Landesinnungsmeister

gez.  
Stephan Kopp  
Geschäftsführer

## MITGLIEDERINFORMATION

### 1. Herstellungs- und Verkaufszeiten zu Ostern

**Karfreitag, 10.04.2020**

<b>Gesetzliche Regelung</b>	<b>Tarifliche Regelung</b>
<p><b>Arbeitnehmer in Bäckereien und Konditoreien</b> dürfen <b>bis zu 3 Stunden</b> mit der <b>Herstellung und dem Austragen oder Ausfahren</b> von Konditorwaren und an diesem Tag zum Verkauf kommenden Bäckerwaren beschäftigt werden.</p> <p><b>Verkaufsstellen</b> von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, dürfen für die Dauer von <b>3 Stunden</b> in der von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Rahmenzeit geöffnet sein. Verkaufskräfte dürfen während dieser Zeit beschäftigt werden sowie zusätzlich während Vor- und/oder Nachbereitungszeiten von insgesamt 30 Minuten.</p>	<p><b>Regelung für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 01.07.2006 abgeschlossen wurden:</b> Gemäß § 7 Ziffer 2 MTV ist für die Arbeit an Feiertagen zusätzlich zur normalen Stundenvergütung ein Zuschlag von 50 % zu bezahlen.</p> <p><b>Regelung für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 30.06.2006 neu entstanden sind bzw. entstehen:</b> Gemäß § 7 Ziffer 3 MTV ist für die Arbeit an Feiertagen zusätzlich zur normalen Stundenvergütung ein Zuschlag von 38 % zu bezahlen.</p>

**Ostersonntag, 12.04.2020**

<b>Gesetzliche Regelung</b>	<b>Tarifliche Regelung</b>
<p><b>Arbeitnehmer in Bäckereien und Konditoreien</b> dürfen <b>bis zu 3 Stunden</b> mit der <b>Herstellung und dem Austragen oder Ausfahren</b> von Konditorwaren und an diesem Tag zum Verkauf kommenden Bäckerwaren beschäftigt werden.</p> <p><b>Verkaufsstellen</b> von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, dürfen (unabhängig von der eben genannten Produktions-, Austrag- und Ausfahrzeit) für die Dauer von <b>3 Stunden</b> in der von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Rahmenzeit geöffnet sein. Verkaufskräfte dürfen während dieser Zeit beschäftigt werden sowie zusätzlich während Vor- und/oder Nachbereitungszeiten von insgesamt 30 Minuten.</p>	<p><b>Regelung für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 01.07.2006 abgeschlossen wurden:</b> Gemäß § 7 Ziffer 2 MTV ist für die Arbeit an Feiertagen zusätzlich zur normalen Stundenvergütung ein Zuschlag von 50 % zu bezahlen.</p> <p><b>Regelung für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 30.06.2006 neu entstanden sind bzw. entstehen:</b> Gemäß § 7 Ziffer 3 MTV ist für die Arbeit an Feiertagen zusätzlich zur normalen Stundenvergütung ein Zuschlag von 38 % zu bezahlen.</p>

**Ostermontag, 13.04.2020**

<b>Gesetzliche Regelung</b>	<b>Tarifliche Regelung</b>
<p><b>Arbeitnehmer in Bäckereien und Konditoreien</b> dürfen bis zu 3 Stunden mit der <b>Herstellung und dem Austragen oder Ausfahren</b> von Konditorwaren und an diesem Tag zum Verkauf kommenden Bäckerwaren beschäftigt werden.</p> <p><b>Verkaufsstellen</b> von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, <b>dürfen nicht geöffnet</b> werden.</p>	<p>Siehe die Regelungen für Karfreitag und Ostersonntag.</p>

## 2. Übersicht über die verschiedenen Liquiditätssicherungen

Der ZDH hat eine Matrix über die verschiedenen „Liquiditätshilfen“ bereitgestellt, die einen Überblick über die verschiedenen (länderspezifischen) Unterstützungsmaßnahmen gibt.

Die Liste weist die verschiedenen Möglichkeiten maßnahmenbezogen aus und ist mit entsprechenden Verlinkungen auf die Webseite versehen, auf der Sie dann die ausführlichen Informationen nachlesen können.

## 3. Bußgeldkatalog bei Verstößen gegen die Ausgangsbeschränkungen

Für Verstöße gegen die Allgemeinverfügungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie, insbesondere die Ausgangsbeschränkungen, liegt der bußgeldkatalog vor. Die für Sie wichtigsten Tatbestände sind.

- Die Öffnung des Gastronomiebetriebs mit einem **Verzehr vor Ort** zieht ein **Bußgeld von 5.000,00 Euro** nach sich. Ausgenommen ist die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen. Achten Sie aber darauf, dass kein Verzehr vor Ort stattfindet.
- Das Nichteinhalten des **Mindestabstands** zwischen den Gästen beim Abholen der Speisen im Gastronomiebetrieb und das Nichteinhalten der zulässigen Personenzahl (max. 30) beim Abholen der Speisen kostet den Betreiber **jeweils 500,00 Euro**.
- Das **Nichteinhalten des Mindestabstands** der Kunden **im Laden/vor der Theke** kostet für den Betriebsinhaber **500,00 Euro**. Personen, die gegen das allgemeine Abstandsgebot verstoßen, müssen ebenfalls mit einem Bußgeld von **150,00 Euro** rechnen. Der Mindestabstand von 1,5 m muss zwingend eingehalten werden. Alle anderen Kunden müssen mit entsprechendem Abstand untereinander draußen warten. Achten Sie auch darauf, dass die Kunden, die vor dem Geschäft warten, die Abstände einhalten.
- Das Nichteinhalten der vorgeschriebenen **Aufenthaltsbeschränkung** im Wartebereich z.B. vor der Theke (max. 10 Personen) wird mit **1.000,00 Euro** geahndet. Wir bitten Sie, darauf zu achten, dass sich **maximal nur 10 Kunden** gleichzeitig im Laden aufhalten. Das dürfte aber in der momentanen Situation bei den meisten Betrieben problemlos möglich sein.
- Wer ohne das Vorliegen triftiger Gründe **die eigene Wohnung verlässt**, muss **150,00 Euro** zahlen. Triftige Gründe sind z.B. wie bisher z.B. die tägliche Arbeit, der Weg dorthin, der Einkauf oder der Arztbesuch..

Den vollständigen Katalog finden Sie **anbei**.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Heinz Hoffmann  
Landesinnungsmeister

gez.  
Stephan Kopp  
Geschäftsführer